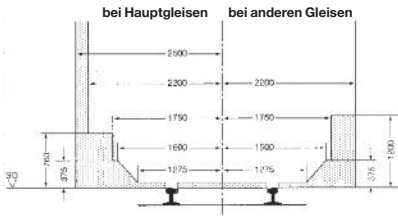


Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen (vereinfachtes Lichtraumprofil)



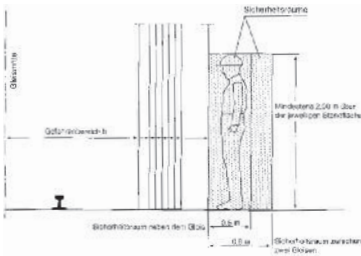
In den mit Punkten gekennzeichneten Raum dürfen Geräte, Baustoffe und Bauteile nur abgelegt werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind (z. B. Sichern gegen Verschieben, Ausschluß von Sendungen mit Lademaßüberschreitungen).

Benutzen Sie diese Arbeitshilfe nur in Verbindung mit den Regelungen der DGUV Vorschrift 78 bzw. DGUV Regel 101-024

Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume neben dem Gleis

v (km/h)	≤ 40	≤ 50	≤ 70	≤ 90	≤ 120	≤ 140	≤ 160	≤ 280
b (m)	1,85 *)	2,00	2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	3,00

*) nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten



Anmerkungen:

Der Gefahrenbereich berücksichtigt nicht das Verkehren von Sendungen mit Lademaßüberschreitung.

Es kann erforderlich werden, die Sicherheitsräume, z. B. beim Mitführen von Ausrüstungsgegenständen, wie Atemschutzgeräten, Steuergeräten, entsprechend zu vergrößern.

Sind zusätzliche Einflüsse zu berücksichtigen, ist der Gefahrenbereich entsprechend zu vergrößern. Der Sicherheitsraum schließt dann an den Gleisbereich an.

Checkliste für den Unternehmer

- Haben Sie die Arbeiten im Gleisbereich der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle rechtzeitig angezeigt und ist die Sicherungsanweisung erstellt und bekannt gemacht?
- Sind die vor Ort durchzuführenden Maßnahmen, z. B. in einem Sicherungsplan, festgelegt?
- Sind Beginn und Ende der Arbeiten, Pausen und die Räumzeit der Sicherungsaufsicht mitgeteilt?
- Sind Ihnen die für die Lagerung von Geräten, Baustoffen und Bauteilen angegebenen Mindestabstände bekannt und eingehalten?
- Ist die Arbeitsstelle ausreichend beleuchtet und ist für Erste Hilfe gesorgt?
- Ist der erforderliche Gleisabstand, z. B. beim Arbeiten mit gleisfahrbaren Maschinen, vorhanden und ist der erforderliche Abstand zu festen Gegenständen eingehalten?
- Haben Sie bei Arbeiten an beweglichen Teilen von fernbetätigten Gleiseinrichtungen diese gegen Bewegungen sichern lassen?
- Hat die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle bei Arbeiten im Bereich von Fahrleitungsanlagen die erforderlichen Maßnahmen festgelegt?
- Haben Sie bei Arbeiten an Bahnanlagen, bei denen die Rückleitung des Stromes unterbrochen wird, für einen ausreichenden Ersatz für den Rückleiter gesorgt?
- Haben Sie unter Berücksichtigung der Sicherungsanweisung entschieden, ob sich bei kurzfristigen Arbeiten geringen Umfangs bis zu 3 Beschäftigte, von denen einer die Sicherung übernimmt, oder besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Beschäftigte selbst sichern dürfen und haben Sie die erforderlichen Maßnahmen festgelegt?
- Tragen die Beschäftigten Warnkleidung, sind ggf. Nischen zugeteilt?
- Sind Sie in die Sicherungsmaßnahmen eingewiesen und haben Sie die Beschäftigten unterwiesen?
- Sind die Sicherungsmaßnahmen durchgeführt?
- Bevor Sie Änderungen im Bauablauf vornehmen, teilen Sie diese der Sicherungsaufsicht mit.

■ Tabelle für die Annäherung von Fahrten*

V in km/h	Sicherheitsfrist in sec								V in km/h
	10	15	20	25	30	35	40	45	
	Annäherungsstrecke in m								
25	70	110	140	180	210	250	280	320	25
40	120	170	230	280	340	390	450	500	40
60	170	250	340	420	500	590	670	750	60
70	200	300	390	490	590	690	780	880	70
80	230	340	450	560	670	780	890	1000	80
90	250	380	500	630	750	880	1000	1130	90
100	280	420	560	700	840	980	1120	1250	100
120	340	500	670	840	1000	1170	1340	1500	120
140	390	590	780	980	1170	1370	1560	1750	140
160	450	670	890	1120	1340	1560	1780	2000	160
200	560	840	1120	1390	1670	1950	2230	2500	200

* Nicht anwendbar bei Langsamfahrstellen im Bereich der Arbeitsstelle

■ Annäherungsstrecke

Annäherungsstrecke ist die Strecke, welche die Fahrt innerhalb der Sicherheitsfrist vor der Arbeitsstelle zurücklegt.

Anhalt für die Ermittlung:

A. Vorgehensweise

1. Örtlich zulässige Geschwindigkeit (von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle)
2. Ermittlung der Sicherheitsfrist aus der Räumzeit und dem Sicherheitszuschlag
3. Annäherungsstrecke aus den Tabellen in Anhang 4, DGUV Regel 101-024, ablesen.

Beachten Sie, dass bei Arbeitsgleisen, die nicht gesperrt sind, die Anzahl der Sipo beschränkt ist.

B. Beispiel

V = örtlich zulässige Geschwindigkeit = 160 km/h

Räumzeit (Zeit, die benötigt wird, um den Gleisbereich einschl. der Maschinen und Geräte ohne Hast zu räumen)

Zum Beispiel = 12 s

Sicherheitszuschlag (Zeit, die nach dem Räumen des Gleisbereichs bis zum Eintreffen der Fahrt verbleibt, einschließlich der Zeit für die Weitergabe der Warnsignale. In der Regel mit 15 sec anzusetzen.)

= 15 s

Sicherheitsfrist (Räumzeit + Sicherheitszuschlag)

= 27 s

Aufgerundet auf den durch 5 teilbaren nächst höheren Tabellenwert = 30 s

Es ergibt sich eine Annäherungsstrecke von 1340 m.

Checkliste für die Sicherungsaufsicht

- Wird von Ihnen die Sicherungsanweisung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle beachtet?
- Ist der Gleisbereich und der Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle festgelegt und sind die örtlichen und betrieblichen Bedingungen bekannt?
- Haben Sie die Räumzeit beim Unternehmer erfragt und die Annäherungsstrecken ermittelt?
- Haben Sie den aufzusuchenden Sicherheitsraum festgelegt und ggf. mit dem Signal Ro 4 gekennzeichnet?
- Haben Sie die Warnmittel festgelegt und die Warnsignale bestimmt?
- Haben Sie den Sicherungsposten Standorte zugewiesen und angeordnet, wann welche Warnsignale gegeben werden?
- Haben Sie das Verhalten bei falsch oder irrtümlich gegebenen Warnsignalen festgelegt?
- Haben Sie bei Arbeiten im gesperrten Innengleis die erforderlichen Regelungen getroffen?
- Ist die Wahrnehmbarkeitsprobe durchgeführt und sind gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Zeichen festgelegt?
- Tragen Sie und die Sicherungsposten Warnkleidung?
- Haben Sie den Unternehmer und die Sicherungsposten eingewiesen?
- Sind vorgesehene betriebliche Maßnahmen durchgeführt?
- Kontrollieren Sie zwischenzeitlich die Sicherungsmaßnahme hinsichtlich des Arbeitsablaufes?